

HAUSORDNUNG

pORg3 Komensky, Schützengasse 31

Einleitung

Gegenseitige Akzeptanz und der Wille zur Zusammenarbeit schließen das Wahrnehmen von Verantwortung und die Beachtung der Verantwortlichkeit anderer mit ein. Daher wurden, nach Beratungen in und mit allen Schulpartnergruppen, vom SGA, in Ergänzung zur gültigen Schulordnung (§ 42 – 50 SCHUG) die nachstehenden Regeln, die sich grundsätzlich an alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wenden, verabschiedet.

Anwesenheit

Mitarbeit und pünktliche Anwesenheit im Unterricht sind Hauptkriterien der Leistungsbeurteilung und eine wesentliche Voraussetzung für den Schulerfolg. Wenn man Unterrichtsstunden versäumt, ist es notwendig sich bei MitschülerInnen bzw. ProfessorInnen zu erkundigen, welche Bereiche nachzubereiten sind (etwa Hausübungen, Mitschriften und Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten).

SchülerInnen dürfen das Schulhaus ab 7.30 Uhr betreten

Die **erste Unterrichtseinheit** beginnt im Regelfall um **8.00 Uhr**

Auch wenige Minuten des Zuspätkommens müssen im Klassenbuch vermerkt werden. Bei 3-maligem Zuspätkommen erfolgt eine Rüge durch den Klassenvorstand und eine Mitteilung an die Eltern. Bei 5-maligem Zuspätkommen muss sich der Schüler/die Schülerin in der Direktion melden, Eltern werden vorgeladen, die Klassenkonferenz kann die Verhaltensnote herabsetzen. Bei öfterem krankheitsbedingtem Zuspätkommen kann eine ärztliche Bestätigung über gesundheitliche Probleme verlangt werden. Bei wiederholtem verkehrsbedingtem Zuspätkommen kann eine Bestätigung der Verkehrsbetriebe über die Störung verlangt werden.

Falls 5 Minuten nach dem Läuten noch keine Lehrkraft anwesend ist, informiert der/die KlassensprecherIn oder ein/e andere/r VertreterIn der Klasse die Direktion.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus Gründen einer Erkrankung oder einer unaufschiebbaren, wichtigen Verhinderung zulässig (§ 45.2 des Schulunterrichtsgesetzes). Bei vorhersehbarer Verhinderung ist unbedingt vorher um Beurlaubung anzusuchen (bis zu einem Tag beim Klassenvorstand, darüber hinaus in der Direktion), und zwar so zeitgerecht (mindestens 2 Wochen vorher), dass die Rücksprache mit der Schulbehörde 1. Instanz möglich ist. Die Verlängerung von Ferien ist grundsätzlich nicht möglich! Eine große Zahl von Fehlstunden kann zu einer Feststellungsprüfung bzw. zu einer Nicht Beurteilung am Ende des Schuljahres führen.

Jedes Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit ist der Schule sofort (telefonisch: 890 44 04 - 61 bzw. 890 44 04/60 - Direktion) zu melden und in der Folge spätestens **nach einer Woche** schriftlich zu entschuldigen (Absenzliste beim Klassenvorstand). Bei begründetem Verdacht auf Missbräuchliche Verwendung des Entschuldigungsgrundes muss der Klassenvorstand die Entschuldigung nicht akzeptieren. Diese Stunden gelten dann als unentschuldigt. Bei mehr als 3 Tagen des Fernbleibens kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.

Wer länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auf schriftliche Aufforderung binnen einer weiteren Woche keine ausreichende Rechtfertigung (ärztliches Attest) seines Fernbleibens erbringt, gilt als vom weiteren Schulbesuch abgemeldet.

Unentschuldigtes Fehlen führt zwingend zu einer schlechteren Betragensnote, und zwar:

1-10 unentschuldigte Stunden – Betragensnote: „Zufriedenstellend“

11-20 unentschuldigte Stunden – Betragensnote: „Wenig zufriedenstellend“

ab 21 unentschuldigte Stunden – Antrag der Direktion den Schüler/die Schülerin vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen.

Eine Befreiung vom Turnunterricht für längere Zeit (1 Semester) erfolgt ausschließlich durch den Schularzt Dr. Halpern. Seine Sprechstunde ist jeden Mittwoch - Vormittag, im 1.Stock, Arztzimmer im Schulgebäude Sebastianplatz.

Klassenzimmer, Säle und das Schulgebäude sind zu den Schließzeiten zu verlassen.

Am Ende jeder Unterrichtseinheit wird die Tafel gewischt.

Am Ende der letzten Unterrichtseinheit werden die Sessel auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen, die Tafel gewischt, das Licht abgedreht und das Klassenzimmer abgesperrt.

Pausen

Der Aufenthaltsraum mit der Kaffeemaschine im Erdgeschoss sowie die Kopiergeräte und die PC`s im Erdgeschoss und im 2. Stock stehen den SchülerInnen in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung. Musikhören ist mit Kopfhörern oder nach eigenen Klassenvereinbarungen in Klassenzimmerlautstärke gestattet. Kaffeemaschinen und Wasserkocher in den Klassenräumen sind wegen feuerpolizeilicher Bestimmungen nicht erlaubt. Sitzen am Fenster oder Herauslehnen aus den Fenstern ist verboten.

Das Verlassen des Schulgebäudes während des Vormittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) ist nur in den Pausen von 9:50 –10:05, von 11:55 – 12:05 und in den Freistunden gestattet, sonst nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Klassenvorstandes, (bei dessen Abwesenheit durch den/die StellvertreterIn, oder die Direktorin).

Bei einer plötzlich auftretenden Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin ist von Lehrer/in zu prüfen, welche Maßnahmen in diesem Fall zu treffen sind (Erziehungsberechtigte anrufen,...).

Der Konsum von Alkohol, Drogen und das Rauchen im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen sind generell verboten.

Ein SGA-Beschluss ermöglicht SchülerInnen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Pause von 9:50 – 10:05 und von 11:55 – 12.05 vor dem Schulgebäude auf der anderen Straßenseite zu rauchen.

Die BenutzerInnen sorgen eigenverantwortlich für Sauberkeit im Raucherbereich.

Unmittelbar vor dem Schulhaus darf nicht geraucht werden.

Teilnahme am Unterricht

Die SchülerInnen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und durch ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen (gilt auch für den Unterricht in den Wahlpflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) und die Hausordnung einzuhalten.

Verstöße gegen die Disziplin während der Unterrichtsstunde werden im Klassenbuch vermerkt.

Laut Schulunterrichtsgesetz sind die SchülerInnen verpflichtet, die für den Unterricht erforderlichen Arbeitsmittel (Hefte, Taschenrechner, Schreibmaterialien, Lehrbücher...) mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. In den Gegenständen Bildnerische Erziehung und DG müssen Unterrichtsmittel (Farben, Pinsel, Stoffe, Zirkel, Lineal) selbst gekauft werden

Eltern und schulfremde Personen:

Der Aufenthalt im Schulhaus ist für Eltern und schulfremde Personen aus Sicherheitsgründen nur im 1.Stock im Bereich des Konferenzzimmers und der Direktion erlaubt.

Die Direktion kann Ausnahmen gestatten

Ab Oktober erhalten die SchülerInnen eine Liste der Sprechstunden aller Lehrkräfte. Individuelle Termine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich. (890 44 04 – 61)

Sauberkeit und Ordnung

Im gesamten Schulbereich ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Ein sorgsamer Umgang mit fremdem oder allgemeinem Eigentum muss selbstverständlich sein.

Schäden an Einrichtungsgegenständen werden der Direktion gemeldet.

Die Einrichtungsgegenstände des Schulgebäudes (Tische, Kästen, Vorhänge ...) sind schonend zu behandeln! Die Schule verfügt nur über begrenzte finanzielle Mittel. Schäden bitte sofort melden, damit entschieden werden kann, ob der Verursacher, dessen Haushaltsversicherung oder der Schulerhalter für die Behebung des Schadens aufkommen muss.

Beschädigung und Vandalismus

VerursacherInnen werden aufgrund der geltenden Bestimmungen über die Haftpflicht zur Verantwortung gezogen und müssen mit disziplinären Maßnahmen rechnen.

Im Interesse aller müssen die Sicherheitseinrichtungen (Hinweisschilder, Feuerlöscher,...) sorgsam behandelt werden und dürfen keinesfalls beschädigt oder entfernt werden.

Wertgegenstände

Wertgegenstände sollten am besten zu Hause bleiben.

Gegenstände von persönlichem Wert sollten nie unbeaufsichtigt gelassen werden und am besten mitgetragen oder ins Schließfach gesperrt werden.

Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt die Schule keine Haftung.

Gefundene Wertsachen sind in der Direktion abzugeben, verlorene Gegenstände können dort in den Pausen behoben werden.

Gefährliche und den Unterricht störende Gegenstände

Gefährliche und unterrichtsstörende Gegenstände (z.B. Messer) dürfen nicht mitgebracht werden! LehrerInnen sind verpflichtet, derlei Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und dem/der Erziehungsberechtigten zu übergeben.

Gegenstände mit Brandgefahr dürfen nicht in den Klassen verwendet werden.

Nicht abgeschaltete Handys oder andere den Unterricht störende Gegenstände können gegebenenfalls abgenommen werden. Handys müssen abgeschaltet (oder lautlos) gestellt werden und dürfen nicht auf dem Tisch liegen.

Das Benützen von Sportgeräten (Skateboard, Scooter, Bälle, ...) ist im Schulgebäude nicht gestattet.

Alarmfall

Bei Alarm (Klingelzeichen wird nicht unterbrochen) verlassen SchülerInnen und LehrerInnen möglichst rasch den Unterrichtsraum und das Schulgebäude auf dem vorgesehenen Fluchtweg (Aushang an der Klassentüre).

Der Sammelplatz befindet sich vor der Kirche (Eingang Rennweg)

Die Schulsachen bleiben im Unterrichtsraum.

Alle SchülerInnen und LehrerInnen sorgen für einen raschen und möglichst reibungslosen Ablauf sowohl im Übungs- als auch im Ernstfall.

Klassengemeinschaft

Die Klassengemeinschaften können die Hausordnung durch Vereinbarungen auf Klassenebene ergänzen (z.B. Klassenregeln).

Nicht gestattet ist das Tragen von Zeichen, Abzeichen, Gegenständen usw., welche auf eine undemokratische, rassistische, sexistische und sonst diskriminierende Haltung schließen lassen.

Semesterplanung (Schularbeiten, Tests, Exkursionen, ...) erfolgt durch und mit den Klassenvorständen (Eintrag im Klassenbuch).

Veränderungen von Familienverhältnissen, Adressen und Telefonnummern sind unverzüglich der Schule zu melden.

Diese aktualisierte Hausordnung tritt mit 3. März 2009 durch Beschluss des SGA in Kraft.